

### **Beschlussvorlage**

Nr. 142/2021

Federführung	Dezernat II	
	Kämmereiamt	
	Kyrilla-Lena Otto	

AZ./Datum:	/11.06.2021		
Gremium	Behandlung	Sitzungsart	Sitzungsdatum
Verwaltungsausschuss	zur Vorberatung	nicht öffentlich	06.07.2021
Gemeinderat	zur Beschlussfassung	öffentlich	20.07.2021

# Beauftragung der städtischen Vertreter für die Gesellschafterversammlung der Stadtwerke Fellbach GmbH

- Entlastung der Organe

Bezug: Beschlussvorlage Nr. 133/2021

#### Beschlussantrag:

Frau Oberbürgermeisterin Zull wird als Vertreterin der Stadt Fellbach in der Gesellschafterversammlung der Stadtwerke Fellbach GmbH ermächtigt, bei der nächsten Gesellschafterversammlung folgendem Beschluss zuzustimmen:

Erteilung der Entlastung für Geschäftsführung und Aufsichtsrat der Stadtwerke Fellbach GmbH für das Wirtschaftsjahr 2020.

#### Sachverhalt/Antragsbegründung:

Die Ergebnisse des Jahresabschlusses zum 31.12.2020 sind in der Beschlussvorlage 133/2021 ausführlich erläutert. Aufgrund der strengen Regelungen im Zusammenhang mit der Entlastung von Organmitgliedern städtischer Beteiligungsunternehmen wird der oben aufgeführte Beschlussantrag in einer separaten Sitzungsvorlage vorgelegt und beschlossen. Hierzu folgende Ausführungen:

Die §§ 18 und 52 GemO BW regeln die Befangenheit von Mitgliedern des Gemeinderates bzw. Bürgermeistern und Beigeordneten, die aufgrund ihrer Funktion ein Mandat als Mitglieder von Aufsichtsräten städtischer Beteiligungsunternehmen wahrnehmen. Bei der Behandlung von Angelegenheiten dieser Beteiligungsunternehmen in Ausschuss- bzw. Gemeinderatssitzungen sind die betroffenen Personen aufgrund der Ausnahmebestimmung in § 18 Abs. 2 Nr. 2 GemO grundsätzlich <u>nicht</u> befangen. Eine der wenigen Aus-

Beschlussvorlage Nr.: 142/2021 Seite 2 von 2

nahmen bildet die Beschlussfassung des Gemeinderats über die Entlastung der Organmitglieder dieser Beteiligungsunternehmen: Die jeweilige Beschlussfassung ist für die betroffenen Personen in der Regel mit einem <u>unmittelbaren</u> Vor- bzw. Nachteil verbunden. Dies schon allein deshalb, da die Entlastung einen Verzicht auf mögliche Schadensersatzansprüche gegen die Organmitglieder begründen kann.

Insofern liegt bei der Entscheidung über die Entlastung der Organmitglieder ein die Befangenheit nach § 18 Absatz 1 Gemo BW begründendes Sonderinteresse der dem Aufsichtsrat bzw. der Geschäftsführung angehörenden Personen vor, so dass diese an der Abstimmung nicht mitwirken dürfen.

Aufgrund von Auslegungshinweisen des Städtetags Baden-Württemberg wird diesem Umstand Rechnung getragen: Die jeweilige Feststellung / Verwendung der Jahresergebnisse einerseits und die Entlastung der Geschäftsführung bzw. des Aufsichtsrates andererseits werden in separaten Sitzungsvorlagen dargestellt, die unter Anwendung der Befangenheitsregelungen getrennt beraten und beschlossen werden.

## Finanzielle Auswirkungen: $\boxtimes$ keine einmalige Kosten von einmalige Erträge von lfd. jährliche Kosten von lfd. jährliche Erträge von bei Bauinvestitionen ab 350.000 € siehe beil. Folgekostenberechnung Haushaltsmittel bei Produktsachkonto \_\_\_\_\_\_ vorhanden über-/außerplanmäßige Ausgabe von \_\_\_\_\_\_ € notwendig Sonstiges gez. Johannes Berner Erster Bürgermeister gez. Gabriele Zull Oberbürgermeisterin

Anlagen: ---